

Antrag bei Umzugswunsch § 22 Absatz 5 SGB II (Stand 03/2018)

Hinweise:

1. Dieser Antrag ist von Personen zu verwenden, welche in eine eigene Wohnung ziehen wollen und **das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.
- In diesem Verfahren wird darüber entschieden, **ob Bedarfe für Unterkunft und Heizung** nach einem Umzug in der SGB-II-Hilfebedürftigkeitsprüfung überhaupt berücksichtigt würden. Dafür ist noch kein konkretes Wohnungsangebot notwendig.
- Für eine Entscheidung darüber, **wie bzw. in welchem Umfang Bedarfe für Unterkunft** und Heizung nach einem Umzug in der SGB-II-Berechnung berücksichtigt würden, bedarf es der gesonderten Stellung des **Antrags bei Umzugswunsch (§ 22 Abs. 4 und 6 SGB II)**. Dafür ist ein konkretes Wohnungsangebot vorzulegen.

Bedarfsgemeinschaft: _____

1. Antrag auf Erteilung einer Umzugszusicherung im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II

Ich, _____

aktuelle Anschrift: _____

beabsichtige, eine eigene Unterkunft anzumieten, weil ...

Bitte geben Sie ausführlich Ihre Beweggründe an, ggf. verwenden Sie ein Beiblatt

**Ich habe
bitte ankreuzen**

- noch keinen Unterkunftsvertrag (i.d.R. einen Mietvertrag) für eine eigene Wohnung abgeschlossen.

- bereits einen Unterkunftsvertrag (i.d.R. einen Mietvertrag) für eine eigene Wohnung abgeschlossen.

Sofern dies zutrifft, geben Sie bitte in den nachfolgenden Zeilen ausführlich an, warum es Ihnen nicht zumutbar war, die hierfür erforderliche Zusicherung im Sinne des § 22 Absatz 5 SGB II vor Vertragsunterzeichnung einzuholen.

2. Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 5 SGB II i. V. m. § 36 SGB II

- Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 22 Absatz 5 Satz 1 SGB II).
- Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn
 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (§ 22 Absatz 5 Satz 2 SGB II).
- Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (§ 22 Absatz 5 Satz 3 SGB II).
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen (§ 22 Absatz 5 Satz 4 SGB II).

3. Zuständigkeit: „Wer entscheidet über den Antrag?“ (§ 36 SGB II)

- Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Kann ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 SGB II).
- Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 (§ 36 Absatz 2 Satz 2 SGB II).

4. Für die Zusicherungsentscheidung/en benötigt das Jobcenter Mühldorf am Inn folgende Unterlagen

- ➔ Ausführliche Begründung zu Ziffer 1. des Antrags.
- ➔ Nachweise über die von Ihnen angegebenen „wichtigen“ Gründe, sofern vorhanden/möglich (z.B. Arbeitsvertrag, Strafanzeige, etc.)

5. Sonstige Hinweise

- Bitte den Antrag sorgfältig ausfüllen und unterschreiben (sh. unten).
- Reichen Sie diesen Antrag sowie die genannten erforderlichen Unterlagen beim Jobcenter Mühldorf am Inn so früh wie möglich ein.
- Wir bearbeiten Ihren Antrag so schnell wie möglich. Wir weisen Sie aber daraufhin, dass eine Bearbeitung ihres Antrags bis zu 14 Tage dauern kann; gerechnet ab dem Tag, an dem alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen dem Jobcenter Mühldorf am Inn vorliegen.
- **Mit diesem Verfahren nach § 22 Absatz 5 SGB II wird lediglich darüber entschieden, ob Gründe im Sinne des § 22 Absatz 5 Satz 2 SGB II vorliegen oder nicht und ob folglich bei einem Umzug in eine eigene Wohnung Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei der Hilfebedürftigkeitsberechnung im Sinne des SGB II (überhaupt) anerkannt werden oder nicht.** Hierdurch sollen Sie Klarheit erhalten, bevor Sie sich nach einer konkreten eigenen Wohnung umsehen. Die Entscheidung erhalten Sie in schriftlicher Form.
- **Sobald Sie eine konkrete Unterkunft in Aussicht haben, beantragen Sie bitte die dafür vorgesehene Zusicherung im Sinne des § 22 Absatz 4 SGB II.** In diesem Verfahren wird sodann über das „wie“ der Bedarfsanerkennung bei der Hilfebedürftigkeitsberechnung im Sinne des SGB II entschieden. Hierdurch sollen Sie Klarheit und Sicherheit erhalten, bevor Sie rechtliche Bindungen eingehen (bevor Sie einen Mietvertrag unterzeichnen). Die Zusicherung ist grundsätzlich bei dem Jobcenter einzuholen, welches für die neue Unterkunft örtlich zuständig ist.

– VIELEN DANK –

Mit meiner Unterschrift bestätige ich neben der Antragstellung auch Kenntnis und Verständnis über die in diesem Antrag gemachten Informationen.

Ort, Datum

Unterschrift der/s Antragsteller/s